

---

Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn  
Dr. Frank-Walter Steinmeier  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

**Bundvorsitzender  
Heiko Teggatz**

(vorab per Email an [bundespraesidialamt@bpra.bund.de](mailto:bundespraesidialamt@bpra.bund.de))

Berlin, den  19. Januar 2024

**Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes  
beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG)**  
Hier: Gesetzgebungsverfahren Drucksache 20/9148(neu)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,



Am 18. Januar 2024 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragtengesetz) beschlossen. Von diesem Gesetz sind ca. 50.000 Polizeibeamtinnen und Beamte des Bundes unmittelbar betroffen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gab es erhebliche Kritik von den Polizeigewerkschaften und der Opposition. Die Kritik richtete sich größtenteils gegen die Befugnisse, die dieser Polizeibeauftragte nach dem beschlossenen Gesetz bekommen soll.

Es besteht nach wie vor die Befürchtung, dass mit diesem Gesetz, die im Grundgesetz verankerte Gewaltenteilung tangiert sein könnte. Auch ist nach wie vor unklar, ob eine solche

Art von „Paralleljustiz“ den rechtsstaatlichen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Entsprechende Stellungnahmen finden Sie in den Unterlagen des zuständigen Innenausschusses.

Anders, als die Polizeibeauftragten in den Ländern Schleswig-Holstein oder Brandenburg, soll der Polizeibeauftragte im Bund eigenständig und parallel zur Justiz, den Staatsanwaltschaften und Behörden ermitteln dürfen.

Wenigstens eine Sachverständige, Frau Prof. Dr. Stefanie Grünwald, Professorin für Öffentliches Recht an der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, kam in ihrer Einlassung zu dem Ergebnis, dass der im Gesetz vorgesehene Polizeibeauftragte einem parlamentarischen Kontrollorgan gleichzusetzen sei, welches demzufolge im Grundgesetz verankert werden müsse.

Anders verhält es sich bei den Polizeibeauftragten bei den Ländern Schleswig-Holstein und Brandenburg. Hier nehmen die Polizeibeauftragten eher eine vermittelnde Rolle ein und kommen somit einer „Beschwerdestelle“ gleich. Die Eingriffsbefugnisse sind hier eher als unerschwellig zu werten, weshalb eine Verankerung in den jeweiligen Landesverfassungen entbehrlich scheint.

Ich möchte Sie deshalb im Namen tausender betroffener Polizistinnen und Polizisten im Bund bitten, Ihre Prüfung gem. Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG mit einem besonderen Augenmerk vorzunehmen.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ihs' followed by a larger, more complex signature.